

**Satzung zur
Übernahme der Straßenbaulast
für
nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege im Gebiet
des Marktes Diedorf**

Aufgrund Art. 54 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Bay StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), erlässt der Markt Diedorf folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Öffentliche Feld- und Waldwege sind die gewidmeten Straßen, die der überwiegenden Bewirtschaftung von Feldgrundstücken zu dienen bestimmt sind.

§ 2

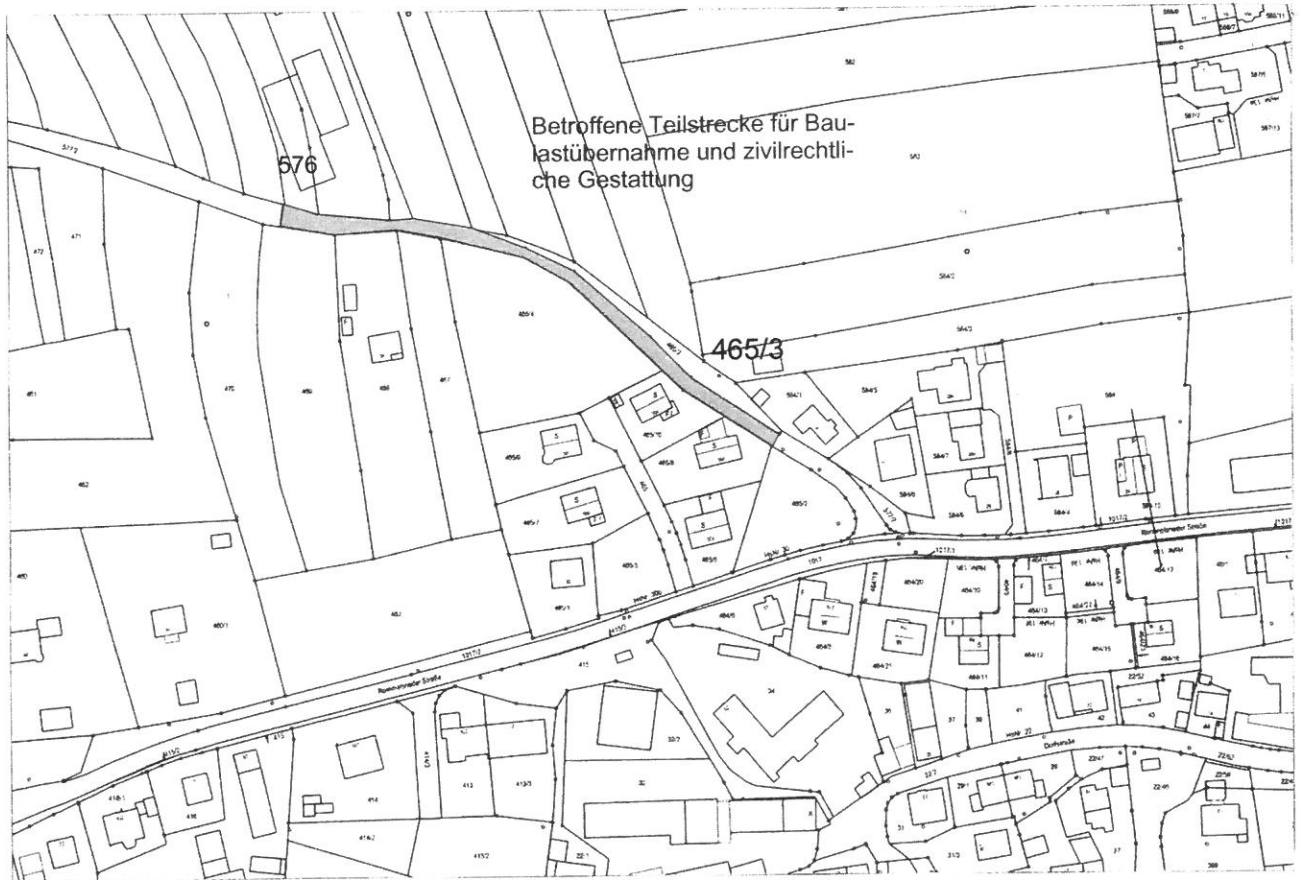
Übernahme der Straßenbaulast

Der Markt Diedorf übernimmt die Baulast für eine nicht ausgebaute Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Lindenfeldweg“ Fl.Nr. 577/2, Gem. Biburg. Die betroffene Teilstrecke beginnt im Süden auf Höhe der Südwestecke der östlich angrenzenden Fl.Nr. 465/3, Gem. Biburg und endet im Norden auf Höhe der Südwestecke der nördlich angrenzenden Fl.Nr. 576, Gem. Biburg, mit einer Länge von 188 m.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **Tag nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.



Diedorf den 20.05.2019


Peter Hogg
1. Bürgermeister

